

A 56500 (152)

Krüger, Gustav

UB GIESSEN



12 177 968

18. APR. 1981

18. APR. 1981

218 10

T 12 177 968

A 56500 (152)

Als Handschrift gedruckt.

\*1916

Denkschrift  
über  
die Stellung der Landesuniversität  
und ihrer Professoren im hessischen  
Staatswesen

von

D. Dr. Gustav Krüger

ordentlichem Professor an der Universität Gießen.

————— 1916

Im Organismus des Staates erscheinen die Universitäten als besondere Gebilde, die ihrer Art nach mit anderen, an sich gleichwertigen und gleichwichtigen Staatsorganen nicht verglichen werden können. Diese Sonderart der Universitäten gründet sich auf ihre Bestimmung, als geistige Nervenzentren zu wirken und für die Ernährung der übrigen geistig arbeitenden Organe des Staatswesens Sorge zu tragen. Die an den Universitäten angestellten Professoren nehmen als Vollzugsorgane dieser Zweckbestimmung eine besondere Stellung unter allen Beamten ein. In Anerkennung ihrer Unentbehrlichkeit für den Staatsorganismus werden sie vom Staate angestellt und von ihm besoldet. Dafür übernehmen sie die Verpflichtung, die Beamten zweckentsprechend vorzubilden und den freien Berufen geeignete Anwärter zuzuführen. In dieser an sich verdienstlichen Tätigkeit erschöpft sich aber die Aufgabe des Universitätsprofessors nicht. Der Professor ist nicht nur Lehrer, sondern vor allem Forscher; seine höchste, ihn vor Anderen auszeichnende Aufgabe ist die Pflege der Wissenschaft, und seiner Eigenschaft als Hüter und Förderer eines der wichtigsten Lebensinteressen der Kulturmenschheit verdankt er in



85

'16

erster Linie die besondere Wertschätzung, die ihm seit alters von der Volksgemeinschaft entgegengebracht wird.

Dieser Sachlage entsprechen die Grundsätze, von denen die Regierungen bei ihrer Fürsorge für die Universitäten geleitet werden. Sie kommen schon bei dem einzigartigen Vorgang der Berufung der Professoren zur Geltung. Die dabei vorgenommene Auslese macht vor den politischen Grenzen nicht Halt, sondern erstreckt sich gemäß dem Grundsatz, daß nach Maßgabe der verfügbaren Mittel nur der schlechteste Beste zu gewinnen ist, auf sämtliche in Betracht kommende Persönlichkeiten deutscher Zunge, und wenn auch die Berufung selbst Sache des von der Regierung beratenen Landesherrn ist, so wird doch ihrer Vorbereitung durch die an der Universität befindlichen Sachverständigen entscheidendes Gewicht beigemessen. Gemäß dem Grundsatz, daß die Wissenschaft und ihre Lehre frei sind, unterliegen der Lehrvortrag und die wissenschaftliche Schriftstellerei des Professors keiner Beschränkung durch die Behörde. In der Einsicht, daß er dem Professor die wissenschaftliche Betätigung nicht verkümmern darf, nimmt der Staat für den Zweck der Ausbildung seiner Beamten nur einen Teil der Arbeitszeit des Professors in Anspruch und gewährt ihm durch langbemessene Ruhepausen in der Lehrtätigkeit nicht nur die Möglichkeit ausgiebiger Erholung, sondern vor allem die Muße zur Vorbereitung und Ausführung wissenschaftlicher Pläne und Arbeiten. In der Erkenntnis, daß dem Universitätsprofessor innerhalb des Rahmens einer Beamtenbesoldungsordnung die seiner Leistung entsprechende Vergütung nicht gewährt werden kann, läßt der Staat das alte Vorrecht des freien Bezugs von Unterrichtsgeldern neben dem festen Gehalt fortbestehen. Auch die Vergünstigungen, die der Professor fast überall bezüglich der Inruhestandsetzung und der Hinterbliebenenfürsorge genießt, weisen auf seine besondere Stellung hin. Endlich kommt die Wertschätzung der Universitäten auch in der Staatsdienerordnung und in den den Professoren zuerkannten staatlichen Auszeichnungen und Charakterisierungen zum Ausdruck.

Die dargelegten Grundsätze sind im allgemeinen auch bei der Wertung der Stellung der Landesuniversität Gießen im Organismus des hessischen Staatswesens anerkannt. Wenn das bezüglich der Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Professoren im Vergleich mit den meisten übrigen Universitäten nicht in vollem Umfang zutreffen scheint, so darf daran angesichts der verhältnismäßig geringen Finanzkraft des hessischen Staates

kein Anstoß genommen werden. Uebrigens ist es nicht die Aufgabe dieser Zeilen, die Rechtsverhältnisse der Professoren einer an sich wünschenswerten Erörterung zu unterziehen. In dieser Hinsicht mag vorläufig auf die Zusammenstellungen verwiesen werden, die Professor Dr. M. Biermer vor einigen Jahren in amtlichem Auftrag vorgenommen hat. Nur auf einen Punkt muß um seiner besonderen Wichtigkeit willen auch hier die Aufmerksamkeit gelenkt werden. Bezüglich der Inruhestandsetzung und der Hinterbliebenenfürsorge sind die Professoren an der Landesuniversität so erheblich schlechter gestellt als ihre Amtsgenossen an den übrigen Universitäten, daß eine Neuregelung dieser Verhältnisse dringlich ist und selbst bei sich verschlechternder finanzieller Staatslage unbedingt ins Auge gefaßt werden sollte. Eine solche Neuregelung dürfte um so weniger auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen, als sich bei der Prüfung aller Wahrscheinlichkeit nach herausstellen würde, daß zwar auf dem Papier, nicht aber in Wirklichkeit erhebliche Summen dafür zur Verfügung gestellt werden müßten.

Dagegen ist es für den Zweck dieser Zeilen von großer Bedeutung, der Frage nachzugehen, ob die Wertung des Ansehens der Landesuniversität den vorstehend als im allgemeinen anerkannt bezeichneten Grundsätzen tatsächlich entspricht. Auf Grund lange fortgesetzter Beobachtungen glaubt der Verfasser es als seine persönliche, jedoch von sehr Vielen geteilte Ansicht aussprechen zu dürfen, daß das nicht, jedenfalls aber nicht in ausreichendem Maße der Fall ist. Vor allem glaubt er bemerken zu müssen, daß das Verständnis für die ideale Aufgabe des Universitätsprofessors und seine darin begründete Sonderart, das freilich überall und selbst an den Universitäten vor dem rücksichtslos vorgeschobenen Nützlichkeitsstandpunkt zurückzutreten beginnt, in Hessen mehr noch als anderswo zu wünschen übrig läßt. Jedenfalls ist es auffallend, wie wenig hier die Kulturarbeit gewürdigt wird, die der Professor mit seiner wissenschaftlichen Tätigkeit als Forscher verrichtet, wie Wenige ein Auge dafür haben, daß sich sein Einflußgebiet nicht mit dem beschränkten Ackerfeld deckt, das ihm innerhalb der jeweiligen Staatsgemeinschaft zugewiesen ist, sondern daß er geistige Keime austreut, die das Geistesleben der Menschheit zu befruchten bestimmt sind. Man sieht in dem Professor viel zu sehr den Beamten, der er doch nur in der oben aufgewiesenen Beschränkung ist, und mißt an diesem Maßstab Forderung wie Anerkennung. Die durch solche irr-

tümlische Auffassung bei den übrigen Beamten hervorgerufene eifersüchtige Betrachtung der dem Professor zuerkannten besonderen Wertschätzung ist menschlich verständlich, aber in der Sache nicht begründet. Sie wird leider auch durch die Regierung genährt, sofern diese auch bei der Universität den sogenannten Ressortstandpunkt zur Anwendung bringt, so daß sich jene eifersüchtige Betrachtung auch bei den einzelnen Ministerialabteilungen im Interesse der ihnen unterstellten Verwaltungszweige kund gibt. Dieser Uebung gegenüber kann nicht genug betont werden, daß Verwaltung und Justiz, Unterrichts- und Medizinalwesen, ja überhaupt alle Zweige des öffentlichen Lebens ein gemeinsames Interesse an der Landesuniversität haben, und daß Unterstüzungen, Vergünstigungen und Ehrungen, die der Landesuniversität und ihren Professoren zuteil werden, lediglich nach der im Wesen und in der besonderen Aufgabe der Universitäten begründeten Wertschätzung bemessen werden dürfen.

Wie sich die Verhältnisse verschoben haben, läßt sich vielleicht am besten an einer Aeußerlichkeit verdeutlichen, die doch mit dem Wesen der Sache in enger Verbindung steht. Von jeher war der Titel Professor ein Ehrentitel, in dem sich das Wesen des Standes spiegelte. Die Professoren der wieder erneuerten Straßburger Universität wußten, was sie taten, als sie erklärten, an ihrer Amtsbezeichnung festhalten und sogenannte Charakterisierungen ablehnen zu wollen. Diesen idealen und allein richtigen Standpunkt aufrecht zu halten, ist den Professoren durch die Entwicklung in den letzten Jahrzehnten erschwert, ja nahezu unmöglich gemacht worden. Von Jahr zu Jahr hat die Entwertung des Professortitels zugenommen. Dabei ist nicht in erster Linie an die Verleihung des Titels an verdiente Männer der Wissenschaft und Vertreter der freien Künste als besondere persönliche Ehrung zu denken; eine solche Ehrung ehrt den Titel und ist aus der Sache zu begründen. Die Entwertung liegt vielmehr in der schematischen, mit dem Aufsteigen in eine höhere Gehaltsklasse verbundenen Verleihung des Charakters als Professor an die Oberlehrer. Es hat zu einer völligen Verkehrung der Sachlage geführt, daß dadurch der Schein erweckt wird, als stünden Wesen und eigentümliche Aufgaben des Oberlehrerstandes in besonders naher Beziehung zu Wesen und Aufgaben des Professorenstandes. Die Verwischung aber dieses Wesensunterschiedes hat

zur Folge gehabt, daß sich nicht sowohl bei den Professoren als im Publikum instinktiv das Bedürfnis regt, den Professortitel beim Universitätsprofessor durch einen anderen, in der Beamten schätzung höheren ersetzt zu sehen. Als solcher Ersatz hat sich für das Publikum allmählich der Charakter als Geheimrat eingebürgert. Daß in diesem Charakter, welche Abschattung man ihm auch geben mag, das Wesen des Universitätsprofessors zum Ausdruck gebracht werde, wird Niemand behaupten wollen; einige dieser Abschattungen bieten sogar eine drastische Beleuchtung des alten Wortspiels vom *lucus a non lucendo*. Der gemeine Sprachgebrauch verzichtet deshalb gern auf diese Abschattungen zugunsten des verkürzten Geheimrats, wodurch sich wieder diejenigen Beamten nicht ohne Grund beeinträchtigt fühlen, denen nach der Ordnung der Charakter als Geheimrat zusteht.

Diese bedauerliche, aber anscheinend nicht mehr rückgängig zu machende Entwicklung hat nun unangenehme Nebenerscheinungen, soweit dabei die Verleihung des Charakters als Geheimrat an Universitätsprofessoren in Betracht kommt. Auch die Verleihung des Charakters als Geheimrat erfolgt schematisch, d. h. man muß dem Staat in einer bestimmten Stellung eine mehr oder weniger lang bemessene Zahl von Jahren gedient haben, bevor man ihn erhält. Nun liegt es in dem einzigartigen Verfahren der Berufung und den bei ihr vorauszusetzenden Verhältnissen, daß die Universitätsprofessoren in ganz verschiedenem Lebensalter in ihre Stellung gelangen. Es hat stets Professoren gegeben, die bereits mit dreißig Jahren und früher Ordinarien wurden, während andere erst mit fünfzig oder später in diese Stellung gelangten. So kann es einem Graukopf begegnen, daß er einen erheblich jüngeren Amtsgenossen, wenn er ihm persönlich nicht nahe steht, als ein im Sinn der Beamtenordnung höheres Wesen zu behandeln hat. Wenn dieses seltsame Verhältnis auch in den meisten Fällen von beiden Seiten mit gutem Humor ausgeglichen werden wird, so ist es doch an sich und wegen möglicher Ausnahmefälle unerfreulich. Besonders unerfreulich dann, wenn der an Lebensjahren Ältere vielleicht schon lange als Ordinarius an einer anderen Universität wirkte, bevor er nach Gießen berufen wurde, oder gar seit langem als Vertreter eines nicht als Ordinariat ausgebauten Faches an der Landesuniversität lehrte und bei etwaiger Umwandlung seiner Stelle in ein Ordinariat erst anfangen muß, sich zum Geheimrat hinaufzudienen. Vollends klar aber wird die Unbilligkeit des schematischen Verfahrens in seiner Anwendung auf Univer-

sitätsprofessoren, wenn man sich daran erinnert, wie sehr diese Älteren hinter den Vertretern anderer, im Sinn der Rangordnung gleichwertiger Beamtengruppen zurückstehen. In richtiger Erkenntnis solcher Unzuträglichkeiten haben andere Regierungen bei der nun einmal unvermeidlichen Charakterisierung der Universitätsprofessoren mit dem schematischen Verfahren gebrochen. Es wäre dringend zu wünschen, daß sich die hessische Regierung entschließen möchte, diesem Beispiel zu folgen, denn zu allem andern gesellt sich nun noch der Mißstand, daß der in Hessen angestellte Universitätsprofessor gegenüber seinen nichthessischen Kollegen benachteiligt ist. Von einer Auszeichnung durch die Charakterisierung kann ohnehin nicht die Rede sein, denn es handelt sich bei ihr nur um einen an sich unerwünschten Ersatz für einen ohne Schuld der Betroffenen entwerteten Amtstitel.

Auch noch unter einem anderen Gesichtspunkt ist die durch die Charakterisierung bewirkte Rangverschiebung für die Universität nicht unbedenklich. Im Großherzogtum gibt es keine Staatsdienerordnung. Ihre Stelle vertritt die Hofrangordnung, die, entsprechend ihrer eigentlichen Bestimmung, neben und über dem Amt den Charakter in besonderer Weise berücksichtigt. Zu wie merkwürdigen Verhältnissen das führen kann, mag daran erläutert werden, daß ein mittlerer, an sich sehr verdienter Beamter der Landesuniversität, nachdem er den Charakter als Geheimer Kanzleirat erhalten hatte, auf Grund der Hofrangordnung einen höheren Rang zu beanspruchen hatte als die nicht charakterisierten ordentlichen Professoren. Daß ernsthafte Schwierigkeiten entstehen können, zeigten die vor einigen Jahren über die Rangstellung des Rektors der Landesuniversität geführten Verhandlungen. Damals hatte der Provinzialdirektor von Oberhessen versucht, auf Grund seines Charakters als Geheimerat dem Rektor den Vorrang, der ihm auf Grund seines Amtes von jeher zustand, streitig zu machen. Das Großherzogliche Ministerium entschied, daß der Vorrang zwischen Rektor und Provinzialdirektor nicht von den Zufälligkeiten der Charakterisierung abhängen müsse; vielmehr müsse „die Tatsache maßgebend bleiben, daß nach feststehenden alten Traditionen der Rektor der Landesuniversität der erste Beamte am Platze“ sei. Wenn diese Entscheidung der Auffassung der Universität entsprach, so sind durch sie doch die grundsätzlichen Bedenken nicht beseitigt worden, die die Universität gegen die jetzige Einordnung des Rektorates in der Hofrangordnung glaubte geltend

machen zu sollen. In dem von den früheren Rektoren, soweit sie damals noch an der Universität wirkten, an die Regierung gerichteten Schreiben war ausgeführt worden, daß der Rektor Vorsitzender eines Landeskollegiums sei, und daß ihm darum der gleiche Rang gebühre, wie den Präsidenten der übrigen Landeskollegien. Das Ministerium hat die hier gemachte Voraussetzung für irrig erklärt und wird damit formal im Rechte sein. Sachlich liegen aber die Dinge so, daß die Landesuniversität, entsprechend ihrer bereits dargelegten Sonderart, nicht mit den Provinzkollegien, also einer Provinzialdirektion oder einem Landgericht verglichen werden kann, sondern nur mit den Landeskollegien, also dem Oberkonsistorium, dem Oberlandesgericht und dem Verwaltungsgerichtshof, wie denn z. B. in Preußen die Rektoren der Universitäten mit den Oberlandesgerichtspräsidenten in gleichem Range stehen. Dazu kommt, daß die Landesuniversität ständische Rechte hat, und daß S. K. H. der Großherzog durch Annahme der Würde des Rektor Magnifizentissimus seine besondere Wertschätzung eines Amtes bekundet hat, das an Alter und Bedeutung hinter dem der Vorsitzenden der Landeskollegien sicherlich nicht zurücksteht.

Das vorstehend über die Charakterisierungen Ausgeführte trifft mit sinngemäßer Abwandlung auch für die Ordensverleihungen zu. Auch hier ist durch das schematische Verfahren zumal bei der ersten Auszeichnung deren Wert verringert worden. Auch hier trifft die Entwertung die Universitätsprofessoren infolge der einzigartigen Verhältnisse bei ihrer Anstellung in besonderer Weise. So kann es auch hier geschehen, daß ein angesehenener, vielleicht weltberühmter Gelehrter, der in verhältnismäßig vorgerücktem Lebensalter an die Landesuniversität berufen wurde, seine erste Ordensauszeichnung erst zu einer Zeit erhält, da er vielleicht schon an die Abrüstung denken muß. Nun scheint das schematische Verfahren bei der ersten Auszeichnung eines von auswärts berufenen und noch nicht lange in Hessen wirkenden Professors schwer vermeidlich zu sein, und der Einwurf nahezuliegen, daß der Auszuzeichnende doch gerade für Hessen etwas geleistet haben müsse. Aber wiederum wird bei dieser Erwägung die Sonderart des Professors außer Acht gelassen. Wenn Hessen einen in einem anderen Bundesstaat angestellten Professor übernimmt, so übernimmt es mit ihm auch die Dienste, die er der Allgemeinheit bereits geleistet hat, und muß sie für etwaige Auszeichnungen in Anrechnung bringen. Noch weniger läßt sich aber das schematische Verfahren gegenüber solchen

Professoren rechtfertigen, die sich während einer langjährigen Wirksamkeit an der Landesuniversität durch ihre wissenschaftliche Arbeit einen angesehenen, auch über Hessens und Deutschlands Grenzen hinaus bekannten Namen gemacht haben und als Zierde der Landesuniversität und somit des hessischen Staatswesens besonderer Anerkennung würdig sind. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Auszeichnungen solcher Universitätsprofessoren nicht dem bei den übrigen Beamtenklassen angewendeten Schema unterliegen können. Mag man über das Ordenswesen denken, wie man will, jedenfalls haben die Regierungen gerade der kleinen Staaten hieran ein Mittel, ihre besondere Wertschätzung der Wirksamkeit der Professoren zum Ausdruck zu bringen und damit deren Ansehen im Lande zu heben. Hessen aber verfährt wenigstens bei höheren Auszeichnungen zurückhaltender als z. B. Baden oder die thüringischen Staaten. Der Fall kann vorkommen und ist an der Landesuniversität zu wiederholten Malen vorgekommen, daß ein Gelehrter und Forscher von Weltruf im Besitz hoher Auszeichnungen anderer Bundesstaaten war, ohne daß man in Hessen daran dachte, ihn in gleicher oder auch nur ähnlicher Weise auszuzeichnen. Und daß man verdiente Professoren selbst nach Jahrzehnte langer Wirksamkeit an der Landesuniversität, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, noch nicht eines Komturkreuzes für würdig hält, würde unverständlich sein, dürfte man nicht auch hier den bedauerlichen Einfluß jenes Abteilungsstandpunktes vermuten, der sich bei den Charakterisierungen so unliebsam geltend macht. Dem gegenüber kann nicht nachdrücklich genug darauf verwiesen werden, daß die Sonderart der Universitäten es durchaus verbietet, die Professoren nach den für die übrigen Beamten geltenden Gesichtspunkten zu behandeln. Es gilt das insbesondere auch von den außerordentlichen Professoren mit Lehrauftrag, die sowohl bei Charakterisierungen und Auszeichnungen als auch bezüglich der Rangstellung in ganz unverdienter Weise zurückgesetzt werden.

Doch sind das Aeüßerlichkeiten, und wer zu lange bei ihnen verweilt, kann in den Verdacht der Kleinlichkeit oder der Eitelkeit kommen, die in weiten Kreisen — ob mit Recht, bleibe dahingestellt — als eine Schwäche der Professoren bemängelt wird. Viel wichtiger ist die Frage, ob nicht das bereits gerügte geringe Verständnis für im strengen Sinn wissenschaftliche Arbeit der Förderung dieser Arbeit, die das eigentliche Lebenselement der Universität bildet, hinderlich im Wege steht. Wenn der Verfasser

seiner Meinung dahin Ausdruck gibt, daß diese Frage zu bejahen sei, so möchte er sich ausdrücklich gegen den Vorwurf verwahren, als unterschätze er die pflichtmäßige Teilnahme der Regierung an dem Gedeihen der Landesuniversität, wie sie in der Fürsorge für ihre Einrichtungen, für Kliniken und Institute, Seminarien und Bibliotheken, kurz für den Unterrichtsbetrieb zum Ausdruck kommt. Auch soll ohne weiteres zugegeben werden, daß die Finanzlage des Staates, von der schon die Rede war, der Regierung in ihrer Fürsorge für die Universität Beschränkungen auferlegt, die sich begreiflicherweise gegenüber den idealen Interessen stärker fühlbar machen als gegenüber den praktischen. Um so schmerzlicher empfindet man, daß Hessen so wenig Mäzene besitzt, die ein warmes Herz und eine offene Hand für diese idealen Interessen zeigen. Immer wieder sieht der Professor, dem es um diese Interessen ernst ist, mit Neid zu den Schwesteruniversitäten hinüber, an denen wissenschaftliche Gesellschaften oder Stiftungen der Gesamtheit und den Einzelnen reiche Mittel für Arbeitszwecke zur Verfügung stellen. Immer wieder regt sich das Bedauern darüber, daß man beim Herannahen der Jubelfeier der Landesuniversität von 1907 sowohl bei der Regierung wie im Lande der Fürsorge für die wissenschaftlichen Bestrebungen verhältnismäßig geringe Aufmerksamkeit geschenkt hat. Statt der Hunderttausende, die der Universität not taten und die man bei rechtzeitig unternommener und kräftig geförderter Vorarbeit, insbesondere bei geschickter Verwendung des Mittels hoher Auszeichnungen für große Geldgeber, wohl auch hätte erzielen können, sind ihr nur unbedeutende Summen zugeflossen. Ob sich je wieder eine Gelegenheit bieten wird, auf dem Wege der Schenkung Zuwendungen großen Stils für die Universität zu erhalten, darf man bezweifeln; sicher nicht in absehbarer Zeit. Wie schwer es aber hält, bei den Kammern für Zwecke, deren Förderung den Abgeordneten im allgemeinen ferner liegt, Mittel flüssig zu machen, weiß Jeder, der die Verhandlungen über den Staatshaushalt längere Zeit zu verfolgen Gelegenheit genommen hat. Für Landwirtschaft und Tierheilkunde, für neue Anstalten zur Linderung der leiblichen Nöte der Leidenden Menschheit sind bei einigem guten Willen und Anwendung des nötigen Nachdrucks immer noch Mittel zu haben. Aber schon die Bewilligung größerer Summen für die Ausstattung der wissenschaftlichen Institute, zumal der Universitätsbibliothek, stößt regelmäßig auf Schwierigkeiten. Daß vollends den Professoren für wissen-

schaftliche Untersuchungen, Reisen und Veröffentlichungen, ohne die sie ihre Kulturarbeit nicht verrichten können, Staatsmittel zur Verfügung gestellt werden müssen, dafür ist das Verständnis nur selten zu finden. Zwar soll dankbar anerkannt werden, daß der „Fonds für öffentliche und gemeinnützige Zwecke“ gerade auch den wissenschaftlichen Bestrebungen der Universität zugute kommt, aber auch hier sorgen schon die Abteilungseifersüchteleien dafür, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen.

Diese Verhältnisse werden sich aller Wahrscheinlichkeit nach künftig noch verschlechtern. Der hessische Staat und mit ihm die Landesuniversität gehen nach dem Kriege schweren Zeiten entgegen. Unter der mit Sicherheit vorauszu sehenden Knappheit der Finanzen werden gerade die Bedürfnisse der Universität zu leiden haben, und wiederum in erster Linie diejenigen ihrer Bestrebungen, die sich nicht ohne weiteres in auch dem Steuerzahler faßbare Werte umsetzen lassen. Bei solcher Sachlage wird auch der Wettbewerb mit der Universität der nahen Großstadt, dessen Gefahren stark einzuschätzen man kein Schwarzeher zu sein braucht, noch erschwert werden. Es ist hier nicht der Ort, und der Verfasser fühlt sich auch nicht dazu berufen, Pläne zu entwerfen, mit denen diesen Schwierigkeiten begegnet werden kann. Jedenfalls aber wird es der angestrengtesten Aufmerksamkeit aller zuständigen Organe in Regierung und Universität bedürfen, um ihrer Herr zu werden, besonders wenn man in Rücksicht zieht, daß das kleine Hessen die Fürsorge für zwei Hochschulen auf seine Schultern genommen hat, die jede in ihrer Weise an den Staatsäckel bedeutende und dauernd wachsende Anforderungen stellen. An einem Punkt möchte aber auch hier der Verfasser mit seiner persönlichen Ansicht nicht zurückhalten. Es zeigt sich neuerdings wieder ein lebhaftes, an sich durchaus willkommen zu heißendes Interesse für den Ausbau unserer Heilanstalten. Sicherlich sind die dafür vorgesehenen Mittel gut angewendet, und sicherlich bedeutet die Förderung dieser Pläne auch eine Förderung der Universitätsinteressen. Dennoch sind diese mit jenen nicht so eng verbunden, wie es den Anschein haben könnte. Und wenn man die Frage stellt, ob die Landesuniversität auf die Dauer im Daseinskampf und Wettbewerb bestehen könne, so handelt es sich dabei nicht um die Möglichkeit der Schaffung und Erhaltung von Einrichtungen, die, an und für sich leistungsfähig, auch im Rahmen etwa einer medizinischen Akademie gepflegt werden können, sondern darum, ob die Landesuniversität auch in

Zukunft das bleiben wird, was als ihre eigentliche Aufgabe zu Eingang dieser Erörterungen hingestellt wurde, das geistige Nervenzentrum des Staatswesens, ob sie also auch in Zukunft eine gesicherte, von den Zufälligkeiten wirtschaftlichen Auf- und Niedergangs unabhängige Stätte freier und tiefer Forschung sein soll. Sollte die dauernde Verwirklichung dieser Zweckbestimmung irgendwie ernsthaft in Frage gestellt werden, so wäre es mit der Zukunft der Landesuniversität überhaupt zu Ende.

Man braucht diese Möglichkeit nur anzudeuten, um sofort zu empfinden, welche unermessliche Schädigung darin für den hessischen Staat liegen würde. Ein größeres deutsches Staatswesen ist ohne eine lebenskräftige Universität so wenig denkbar wie ein menschlicher Körper ohne geistige Triebkräfte. Der Verfasser glaubt in der Annahme nicht fehl zu gehen, daß sich hierüber alle maßgebenden Stellen einig sind. Ist das aber der Fall, so erwächst ihnen allen die unabweisbare Pflicht, der Aufrechterhaltung des alten Ansehens der Landesuniversität in Zukunft verdoppelte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Will man Lehrer und Forscher von Ruf an die Landesuniversität ziehen und, was fast noch mehr bedeutet, an ihr festhalten, so muß man auch auf die vorstehend ausführlich dargelegte Sonderart der Professoren und die besonderen Erfordernisse ihrer wissenschaftlichen Arbeit verstärkte Rücksicht nehmen. Nach den langjährigen Erfahrungen des Verfassers sind die Professoren fast ausnahmslos gern in Gießen. Der unleugbare Aufschwung der Stadt in den letzten Jahrzehnten, der es ihr ermöglicht, auch anspruchsvollen Einwohnern Vorteile, Anregungen und Genüsse mannigfachster Art zu bieten, ihre günstige Verkehrslage und ihre freundliche Umgebung lassen es in der Tat nicht einsehen, warum der Professor den Wohnsitz an einer anderen kleinen oder mittleren Universität dem in Gießen vorziehen sollte. Es gilt, diese guten Bedingungen auszunutzen und die Professoren mit dem ihre Stimmung hebenden und ihre Arbeitsleistung fördernden Bewußtsein zu erfüllen, daß man in Stadt und Land stolz ist auf seine Universität, und daß man nicht nur um ihretwillen vermehrte Lasten willig trägt, sondern die Förderung ihrer Zwecke als hohe Aufgabe empfindet.

Zu solcher Hebung des Ansehens der Universität würde es schließlich mit Sicherheit beitragen, wenn es gelänge, die Aufmerksamkeit S. K. H. des Großherzogs in verstärktem Maße auf die Leistungen der Universität

und die Tätigkeit der Professoren zu richten. Die Teilnahme, mit der der Landesherr und Rektor Magnifizentissimus das Gedeihen der Universität begleitet, ist zu bekannt, als daß darüber etwas gesagt zu werden braucht. Insbesondere wird es dankbar empfunden, daß er keine Gelegenheit vorübergehen läßt, ohne zu versichern und danach zu handeln, daß ihm der Grundsatz von der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre heilig ist. Wenn die Verstärkung solcher Teilnahme als erwünscht bezeichnet wird, so ist dabei an die lebendige Fühlung mit dem gedacht, was man die Unwägbarkeiten nennen möchte, an denen das Wesen einer Hochschule so reich ist. Es würde das Ansehen der Universität erheblich steigern und somit zugleich im Staatsinteresse liegen, wenn sich S. K. H. der Großherzog, wie es von anderen Bundesfürsten bekannt ist, bei gelegentlichen Besuchen persönlich von den Leistungen seiner Professoren überzeugen und sich von ihnen über die Fortschritte der Wissenschaft unterrichten lassen möchte. Und sollte dazu dem so vielseitig in Anspruch genommenen Fürsten die Zeit fehlen, so ließe sich's wohl denken, daß er sich nach berühmtem Muster in seiner Residenz von Professoren entsprechend Vortrag halten ließe. Es wären ohne Mühe Duzende von Gegenständen zu nennen, die sich bei Behandlung im Einzelvortrag trefflich dazu eignen würden, dem für die idealen Bestrebungen der Menschheit so Verständnisvollen Anregung und Belehrung zu bieten. Solche landesfürstliche Teilnahme würde in besonders nachdrücklicher Weise der Gesamtheit das Wesen des Professors als des vom Staat bestellten Schildträgers der geistigen Interessen der Volksgemeinschaft vor Augen führen und der Landesuniversität ihre hervorragende Stellung im Organismus des hessischen Staatswesens erhalten helfen.

---



